Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 12

Artikel: Ein neues Fürsorgegesetz für Alkoholgefährdete im Kanton Baselland

Autor: Haug, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836531

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

g) Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird;

h) unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäß selber für ihr Kind zu sorgen;

i) Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;

k) dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.

Die Fürsorgebehörde hat sich um das Wohlergehen des Bedürftigen zu kümmern (Art. 16) und hat danach zu trachten, sein Ehr- und Pflichtgefühl, sein Verantwortungsbewußtsein, sein Selbstvertrauen und seine Selbständigkeit zu stärken und ihn zu einer gesunden Lebensweise und einer umsichtigen Einteilung und Verwendung seiner Mittel zu veranlassen. Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

Ein besonderer Abschnitt behandelt die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie die Rückerstattungen.

In einem großen dritten Teil des Gesetzes wird die *persönliche Fürsorge* in allen Einzelheiten geregelt. Er umfaßt die Arten der persönlichen Fürsorge, die Kostentragung, die freiwillige Fürsorge, die gesetzliche Einzelfallhilfe, die Anstaltsbehandlung und die Verfahrensgrundsätze.

Der vierte Teil des Gesetzes ordnet die *Kostentragung der Fürsorgeausgaben* im allgemeinen. Die aus dem Gesetz resultierenden Kosten sollen zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen werden. Die Regierung kann Gemeinden, welche die gesetzlichen Vorschriften mißachten und ungerechtfertigt Personen wegen Bedürftigkeit in andere Gemeinden abzuschieben versuchen, von der Lastenverteilung ausschließen.

Soweit ein paar Auszüge und Hinweise, die sich bei der Durchsicht der Gesetzesvorlage aufdrängen. Gesamthaft betrachtet, handelt es sich um ein vorbildlich gutes und modernes Werk, das für die Aufgeschlossenheit und den Fortschrittsgeist des kleinen Landes Liechtenstein und seiner verantwortlichen Männer und Frauen über den Tag hinaus Zeugnis ablegen wird. Es rechtfertigt den Stolz des Landesfürsten Franz Josef II., der in der Thronrede vom 31. März 1965 zur Eröffnung des Liechtensteiner Landtages darauf hinwies, daß sein Land durch seine Sozialgebung im allgemeinen einen Status erreicht habe, den verschiedene europäische Staaten noch nicht erklommen hätten. Seither hat die Entwicklung durch die Anhandnahme der Vorlage über die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für die Frauen Liechtensteins einen weitern bedeutsamen Akzent erfahren, worüber wir uns ganz besonders freuen. *Mw.*

Ein neues Fürsorgegesetz für Alkoholgefährdete im Kanton Baselland

Nach mehrjähriger Vorarbeit konnte am 12. September 1965 den Stimmbürgern des Kantons Baselland ein neues Gesetz betreffend das Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete zur Abstimmung vorgelegt werden, welches mit großem Mehr vom Souverän gutgeheißen wurde. Das neue Gesetz stellt – im Gegensatz zum bisherigen Versorgungsgesetz von 1924 – die fürsorgerische und ärztliche Hilfe in den Mittelpunkt, wobei die bis jetzt durch private Institutionen ausgeübte Fürsorge

unangetastet bleibt. Der Regierungsrat betraut eine gemeinnützige Institution mit den Funktionen einer amtlichen Beratungsstelle. Erst wenn diese Bemühungen ohne Erfolg bleiben, sollen behördliche, stufenförmig gestaltete Maßnahmen, wie Erprobung (Ermahnung und Erteilen von Weisungen durch den Gemeinderat) psychiatrische Begutachtung und Behandlung sowie Einweisung in eine Trinkerheilstätte, folgen. Das in unserem dichtbesiedelten Kanton kaum mehr genügend zu überwachende Wirtshaus- und Alkoholverbot wurde fallen gelassen und durch die gemeinderätliche Weisung, abstinent zu leben, ersetzt. Neu ist die im Gesetz festgehaltene Verpflichtung der Behörden, die Existenz der Familie während eines Aufenthaltes eines Alkoholgefährdeten in einer Anstalt oder Heilstätte sicherzustellen, und zwar außerhalb der ordentlichen Armenunterstützung. Durch genaue Umschreibung der Verfahrensvorschriften und Gewährung des rechtlichen Gehörs sind Willkürhandlungen praktisch ausgeschlossen. Das Gesetz sieht auch die Schaffung einer kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs vor, der vor allem die Ausbreitung von Empfehlungen zur generellen Vorsorge obliegt. So stellt das neue Gesetz zweifellos ein wertvolles Instrument zur Bekämpfung der Alkoholnot dar und wird sich bei richtiger Anwendung für viele segensreich auswirken. *W. Haug*

Aufruf der Schweizerischen Winterhilfe

Liebe Mitbürger,

Mit den Einrichtungen der staatlichen Fürsorge und Wohlfahrt verhindern wir das Absinken der Armen in Hunger und Obdachlosigkeit, in Elend und Not. Wir betrachten dies als eine selbstverständliche Pflicht unseres Staatswesens.

Das aber wissen wir alle: ließen wir es dabei bewenden, bliebe jener Teil unserer Bevölkerung, der, obwohl er nicht von der Armenbehörde betreut werden muß, dennoch unter Entbehrungen und zeitweiliger Bedrängnis zu leiden hat, von jeglichem freundeidgenössischen Beistand ausgeschlossen.

Die private Hilfstätigkeit, wie sie durch die Schweizerische Winterhilfe vertreten und ausgeübt wird, ergänzt die gesetzliche auf sinnvolle Weise. Freiwillig, unschematisch füllt sie jene Lücke aus, in der jene Mitbürger leben, die wohl so viel erwerben können, um ihre Existenz zu fristen, doch zu wenig ersparen können, um Mißgeschicken und Schicksalsschlägen, wie Krankheiten, Unfall, Erschöpfungszustände, sogleich wirksam zu begegnen.

Wir bitten Sie, liebe Mitbürger, uns auch dieses Jahr die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit wir, wie dies sicherlich in Ihrer Absicht liegt, in Bedrängnis geratenen Familien und alleinstehenden Mitbürgern und Mitbürgerinnen beistehen können.

Prof. Dr. *M. Plancherel,* Zentralpräsident der Schweizerischen Winterhilfe

Wir geben dem vorstehenden Aufruf gerne Raum, weil wir die Tätigkeit der Winterhilfe für notwendig und segensreich in allen jenen Fällen von «verschämter» Armut halten, deren Existenz nicht zu Ohren der gesetzlichen Fürsorge gelangt und wo eine einmalige und rasche Hilfe gegeben ist. Wir danken den Organen der Winterhilfe für die ausgezeichnete und korrekte Zusammenarbeit mit den Armenpflegen. *Redaktion*